

gemeiner deutscher Handelsgebrauch ist, junge Leute für den Monatsanfang zu engagieren. Diesem Handelsgebrauch entspricht es, die Minimalkündigungsfrist auf einen Monat festzusetzen, und zwar so, daß dieser immer mit dem Kalendermonat zusammenfällt, also vom Ultimo bis zum ersten des nächstfolgenden Monats. Diese Festsetzung der Minimalkündigungsfrist habe auch den Vorteil, daß sie übereilten Kündigungen entgegenwirkt, weil der kündigende Teil immer noch Zeit hat, sich seinen Entschluß bis zum Ende des Monats zu überlegen.

Des weiteren entbehre die vom Reichstag beschlossene Bestimmung über Aushilfsstellen der wünschenswerten Deutlichkeit; die Beteiligten würden es vorziehen, wenn die Vorschrift dahin formuliert würde, daß für Aushilfsstellen, die nicht über drei Monate dauern dürfen, eine kürzere als einmonatige Kündigungsfrist zugelassen wird. Der Hamburger Verein für Handlungsscommis von 1858* hat dem Senat eine Abschrift der Eingabe mit der Bitte überreicht, sie beim Bundesrat zu unterstützen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Wer bei der Übernahme eines Handelsgewerbes alle Aktiven und Passiven mitübernimmt und dies zum Handelsregister erklärt hat, haftet, auch wenn er für den Geschäftsbetrieb eine andere Firma angenommen hat, unbedingt für alle früheren Geschäftsschulden, namentlich auch für die Verpflichtungen aus Mietverträgen über Räumlichkeiten des Handelsgewerbes. (Urteil des R.-G. v. 31. Mai 1893.)

Konkurs Carl Weinrebe's Nachfolger in Hamburg. — Zu dem Konkurse über das Vermögen des Buchhändlers Herrn Waldemar Sonnenkalb (Firma: Carl Weinrebe's Nachfolger) in Hamburg (vgl. die Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 14 vom 18. Januar 1894) wird uns aus Hamburg folgendes mitgeteilt:

„Aus der Konkursmasse von Carl Weinrebe's Nachfolger (W. Sonnenkalb) in Hamburg liegen noch an 100 Remittendepaletten im Städtischen Auktionslokal, die von den betreffenden Herren Verlegern nicht reklamiert worden sind, trotzdem der Konkursverwalter Herr G. M. Kannig (Kattrepelsbrücke 3) jedem einzelnen eine Auforderung hat zugehen lassen, die Paletten bis zum 15. April abzufordern. Wem sein Eigentum lieb ist, möge sich baldigst melden, weil sonst zu befürchten ist, daß auch das Kommissionsgut für Rechnung der Klasse öffentlich verkauft werden wird.“

Konkursordnung. — Der Reichsanzeiger Nr. 11 vom 12. Mai 1894, ebenso Reichsgesetzblatt Nr. 21 vom 12. Mai 1894, veröffentlichten das neue Gesetz, die Abänderung der Konkursordnung für das Deutsche Reich betreffend:

Gesetz.

betreffend die Abänderung des § 41 der Konkursordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, wie folgt:

Die Nr. 4 des § 41 der Konkursordnung erhält folgende veränderte Fassung:

[Den Faustpfandgläubigern stehen gleich: (Ved. d. Börsenbl.)]

4) Vermieter in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstück befinden, wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Mietverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Vermieter, so weit er eine solche Forderung infolge der Kündigung des Verwalters (§ 17 Nr. 1) geltend machen kann, wegen dieser Forderung der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nicht zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Die Ausbeutung fremden geistigen Eigentums in Russland. — Wie aus St. Petersburg gemeldet wird, hat sich die St. Petersburger Medizinische Gesellschaft bedauerlicherweise gegen den Abschluß eines Litterarvertrages mit dem Auslande ausgesprochen. Die Ablehnung wird damit begründet, daß ein Litterarvertrag die Ueberleitung vieler medizinischer Werke des Auslandes erschweren, die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft in Russland also ungünstig beeinflussen würde.

Verlegung eines Urheberrechts. — Vom Landgericht zu Gera wurde am 12. Mai ein Harmonika- und Musikinstrumentenfabrikant zu 50 Pf. Geldstrafe verurteilt, weil er schuldig befunden war, den Walzer »Lustige Brüder« von Vollstädt, den eine Hamburger Musikalienhandlung im Verlag hat, ohne Erlaubnis auf sein Musikinstrument »Pianophon« übertragen zu haben. Der Angeklagte entschuldigte sich damit, daß er den Walzer von einer Hamburger Musikinstrumentenfabrik

bezogen habe und daß sonach eine Nachbildung geistigen Eigentums nicht vorliegen könne, zumal die Uebertragung auf mechanischem Wege stattgefunden habe und Noten nicht nachgebildet worden seien. Mehrere auswärtige Sachverständige konnten in der Uebertragung des Musikstüdes auf »Pianophon« eine Nachbildung geistigen Eigentums nicht erblicken. Der Gerichtshof kam indessen zu obigem Urteil.

Kolportage in Österreich. — Der II. Nachtrag zu dem mit dem Statthalterei-Erlaß vom 7. Juli 1890, §. 4198/Pr. verlautbarten Verzeichnisse jener Druckschriften, bezüglich welcher das Sammeln von Pränumerationen in Niederösterreich gestattet werden kann (vgl. Börsenblatt 1894, Nr. 101 vom 4. Mai), ist im Format des Normal-Verzeichnisses erschienen und durch die Wiener Bestellanstalt unentgeltlich zu haben.

In Österreich verboten: Die jüdische Invasion und das katholische Deutschland. Eine Rede an die deutsche Nation von Philippus, einem katholischen Deutschen. Leipzig, Verlag von Ernst Rust.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kata- loge etc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Autographen (Dichter, Schriftsteller, Gelehrte, Künstler, Schauspieler). Katalog Nr. 25 von Richard Bertling in Dresden. 8°. 21 S. 429 Nrn.

Verschiedenes. Antiq. Anzeiger No. 9 von Richard Bertling in Dresden. 8°. 24 S. 351 Nrn.

Dansk Bogfortegnelse for aarene 1881—1892. Udarbeidet af J. Vahl. Femtende—sextende Hefte. gr. 8°. S. 225—256. (Skolesangbog—Ugeblad.) Kjøbenhavn 1894, G. E. C. Gad.

Aeldre og nyere dansk, norsk og svensk Skønlitteratur. Antiq. Katalog No. 2 von Höst's Antiquariat in Kopenhagen. 8°. 36 S. 2292 Nrn.

Medicinalischer Anzeiger, Mai 1894, von Franz Pietzcker in Tübingen. Katalog No. 205. 8°. 24 S. 708 Nrn.

Post. — Infolge von Quarantäne-Maßregeln können bis auf weiteres Postpaletten nach Portugal auf dem Wege über Hamburg nicht mehr Beförderung erhalten. Derartige Sendungen werden einstweilen nur zur Leitung auf dem Wege über Frankreich angenommen; für Postfrachtstücke nach Portugal bleibt der Weg über Hamburg vorerst noch benutzbar.

Papier in Nordamerika. — Nach dem »Paper Trade Journal« beläuft sich der Papierverbrauch der Vereinigten Staaten täglich auf 1200 bis 1500 t für Zeitungen, der für Buchdruck auf 1000 t und der für Schreibpapier auf 450 t täglich. Die Lieferungsfähigkeit aller Papierfabriken im Lande ist pro Tag 10000 t. Davon sind 2500 Druckpapier, 1800 Umschlagpapier, 850 Pappe, 450 Schreibpapier und 2400 t aller anderen Sorten. An der Spitze dieser Industrie stehen die Staaten New York, Pennsylvania, Maine, Massachusetts, Wisconsin, Ohio und Illinois. Sie liefern nahezu $\frac{1}{4}$ der ganzen Papiererzeugung im Lande. Die größte Masse wird in den Vereinigten Staaten selbst verbraucht. Kein anderes Land der Welt hat einen solchen Papierverbrauch.

Die Papierauffuhr nimmt auch einen immer größeren Aufschwung, namentlich nach Mittel- und Südamerika. Aber auch nach Europa ist die Ausfuhr in zunahme. Manche der großen Papiergeschäfte haben jetzt Agenturen in England wie auch in anderen Ländern Europas. In den vier Monaten Januar bis April 1894 erhielt England ungefähr 250000 Ballen Holzschliff aus Amerika, hauptsächlich aus Portland (Maine), dazu 25000 Ballen aus Kanada. Das Durchschnittsgewicht ist etwa ein Centner. Die amerikanische Holzschliff eingeführt wurde, bezog England seinen Bedarf zu ungefähr 50 Prozent aus Norwegen, 28 Prozent aus Schweden, 10 Prozent aus Deutschland, 6 Prozent aus Holland, 3 Prozent aus Russland, $1\frac{1}{4}$ Prozent aus Österreich, $\frac{3}{4}$ Prozent aus Portugal und 1 Prozent aus den übrigen Ländern.

Das »Echo«, eins der ältesten Abendblätter Londons, exhielt, wie man der Papierzeitung schreibt, kürzlich 59 Rollen amerikanisches Druckpapier aus Portland.

Papier in Russland. — Der deutsche Konsul in Moßkau gibt in einem Berichte, den wir der Papierzeitung entnehmen, bemerkenswerte Ausschlässe über die russische Papier-Industrie. Darin heißt es u. a.:

Der russischen Papier-Industrie ist es gelungen, im Laufe der letzten drei Jahre in technischer Beziehung wesentliche Fortschritte zu machen, wenn sie auch ihr Arbeitsfeld nicht nennenswert erweitern konnte. Ganz besonders ist in Hinsicht auf die äußere Ausstattung des Fabrikats eine sehr namhafte Verbesserung wahrzunehmen gewesen. Was die Wahl des Materials, die Bleiche des Stoffs und die äußere Glätte des Papiers anbelangt, steht heute die russische Papier-Industrie den Fabriken des Auslandes ebenbürtig zur Seite. In der Güte der billigen Papiersorten leistet die russische Industrie sogar recht Gutes, und zwar ebensowohl